

# FUK - Info - DGUV 1

## Änderungen im Regelwerk

Zum 1. 4. 2015 werden wesentliche Änderungen in unserem Regelwerk wirksam. Diese wollen wir Ihnen im Folgenden näher erläutern.

Zunächst einmal muss man kurz den Aufbau des Rechtssystems im Arbeitsschutz erklären. Im Arbeitsschutz herrscht ein so genannter Dualismus vor: es gibt zwei getrennte Rechtsbereiche, die nebeneinander existieren und Gültigkeit haben. Auf der einen Seite ist das staatliche Arbeitsschutzrecht mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als Rechtsgrundlage, auf dessen Grundlage Rechtsverordnungen erlassen werden. Für die Überwachung ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

Auf der anderen Seite ermächtigt das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) die Unfallversicherungsträger, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, deren Einhalten in unserem Fall durch den Präventionsdienst der FUK überwacht wird. Die Präventionsmitarbeiter müssen bei der Überwachung aber auch die Rechtsverordnung des staatlichen Arbeitsschutzrechts beachten.

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, hat man sich im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) dahingehend abgesprochen, dass Unfallverhütungsvorschriften nur als autonomes Recht erlassen werden, wenn es keine vergleichbaren Regelungen im staatlichen Arbeitsschutzrecht gibt. Dies war bisher im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit gültig.

Es ist daher folgerichtig, wenn wir die Unfallverhütungsvorschriften „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) und „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8) zurückziehen, denn es gibt bereits staatliche Arbeitsschutzregeln, die denselben Sachverhalt behandeln: die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) und die Arbeitsstättenrichtlinie „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3). Auf Beschluss unserer Vertreterversammlung werden diese beiden Unfallverhütungsvorschriften mit Ablauf des 31. März 2015 zurückgezogen.

Eine besonders weitreichende Änderung im Regelwerk ist die Einführung der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Mit dieser neuen Basisvorschrift wird dafür gesorgt, dass für hauptamtlich Tätige dasselbe Schutzniveau gilt wie für Ehrenamtliche.

Um das zu realisieren, dehnt diese Unfallverhütungsvorschrift den Wirkungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts auch auf die Versicherten, die keine Beschäftigten sind (also ehrenamtlich Tätige), aus.

Hierbei gibt es allerdings Ausnahmen:

Wenn der Einsatz der freiwilligen Feuerwehr durch die konsequente Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts unmöglich gemacht wird, kann davon – unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Feuerwehrdienstvorschriften – abgewichen werden. Dies ist möglich, weil für die Maßnahmen nach den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Leitregel für rechtsstaatliches Handeln zu beachten ist. Demnach muss jede staatliche Maßnahme

- geeignet sein (das Ziel damit überhaupt zu erreichen),
- erforderlich sein (es darf kein milderes, aber gleich wirksames Mittel zur Erreichung des erwünschten Zieles existieren)  
und
- angemessen sein (die durch die Maßnahme entstehenden Nachteile müssen in einem vertretbarem Verhältnis zu den bewirkten Vorteilen stehen).

Am Beispiel der Arbeitszeitregelungen wird dies deutlich. Grundsätzlich darf die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden betragen. Bei entsprechendem Ausgleich darf sie ausnahmsweise bis zu zehn Stunden am Tag betragen. Außerdem muss die Ruhezeit nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ununterbrochen mindestens elf Stunden betragen. Dies macht den Einsatz von vollbeschäftigten Feuerwehrangehörigen nach Beendigung der Arbeitszeit unmöglich. Der damit erreichte Schutz der Feuerwehrangehörigen steht in keinem Verhältnis zu dem dadurch entstehenden Schaden. Somit kann in diesem Fall von den genannten Regeln abgewichen werden.

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ tritt zum 1.4.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorgängervorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) außer Kraft.

Eine weitere Vorschrift, die die Feuerwehren betrifft, ist zurzeit noch in der Bearbeitung: die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Hier gibt es einen ersten Entwurf des Sachgebietes „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“, der verbandsintern – also bei den beteiligten Unfallkassen und Institutionen wie zum Beispiel dem Deutschen Feuerwehrverband – ein Stellungnahmeverfahren durchlaufen hat. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe stand noch nicht fest, welche Änderungswünsche und Anregungen eingeflossen sind.

Aus den Rückmeldungen der Beteiligten wird ein Entwurf erstellt, der – ggf. nach einer weiteren Abstimmungsrunde – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Vorgehenmigung übersandt wird. Sofern keine grundlegenden Bedenken gegen den Entwurf bestehen, wird das BMAS die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin beteiligen und den Entwurf an die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder weiterleiten. Zusammen mit seiner eigenen Stellungnahme übermittelt das BMAS der DGUV die abgestimmte Stellungnahme der Länder. Dann erstellt die DGUV eine Muster-UVV.

Mit dieser Muster-UVV stellt das BMAS dann das Benehmen mit den Ländern her und erteilt dann die Vorgehenmigung für diese Muster-UVV. Dieser Prozess bis zu diesem Zeitpunkt wird am meisten Zeit benötigen und wird von uns daher auch nicht vor Ende des Jahres 2015 erwartet.

Die vorgenehmigte Muster-UVV muss dann nur noch von unserer Vertreterversammlung beschlossen werden, damit sie durch unsere Aufsichtsbehörde, das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, genehmigt werden kann. Frühestens acht Wochen nach dem Genehmigungsantrag kann die UVV dann bei uns in Kraft treten. Dazu müssen wir die UVV öffentlich bekannt geben und unsere Mitgliedsunternehmen über das Inkrafttreten informieren.